Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/21 11R17/98s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1998

Norm

EO §54c
EO §54e Abs1 Z2
EO §54e Abs2

Rechtssatz

Wird die Exekution nur für einen Teil der im Exekutionstitel zugesprochenen Forderung begehrt, so ist es bei sonstiger Sanktion der Einstellung (Einschränkung) der Exekution nach § 54e EO, die Strafcharakter hat, weil die Exekution berechtigt sein kann, erforderlich, dieses Abweichen aufzuzeigen.

Entscheidungstexte

- 11 R 17/98s
  Entscheidungstext LG Linz 21.01.1998 11 R 17/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00458:1998:RLI0000004

Dokumentnummer

JJR_19980121_LG00458_01100R00017_98S0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at